



## Beförderungsbedingungen für Busfahrten

### 1. Angebot und Vertragsabschluss

1. Der Verein „Lipsia United e.V.“ (LU) organisiert für seine Mitglieder Busfahrten zu Spielen des FC Bayern München. In der Regel werden diese in Kombination mit einer Eintrittskarte für eine entsprechende Veranstaltung angeboten.
2. Eine Anmeldung ist für ein Mitglied nur möglich, sofern es keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber LU hat.
3. Die Anmeldung kann schriftlich oder in elektronischer Form bei den Verantwortlichen des Ticketing von Lipsia United erfolgen.
4. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung durch LU zustande und ist somit für das Mitglied verbindlich. Der Vertrag erstreckt sich sowohl auf die gebuchte Beförderung als auch auf die Eintrittskarte, sofern diese in Kombination mit der Fahrt durch LU angeboten wurde.
5. Bei Stornierungen bleibt das Mitglied zur Bezahlung der Kosten der Beförderungsleistung nebst der Eintrittskarte, sofern diese in Kombination angeboten wurde, verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt, sobald ein durch LU vermittelter Dritter die Leistung in Anspruch nimmt.
6. Bei Nichtantritt der Busfahrt eines Mitreisenden besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die in Kombination angebotene Eintrittskarte.
7. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.

### 2. Geschäftsbedingungen

LU bedient sich für Busfahrten gewerblicher Busunternehmen. Alle Mitreisenden sind verpflichtet, sich vor der Reise über den jeweiligen Anbieter und dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren und erkennen diese an.

### 3. Haftungsbeschränkung

1. LU haftet gegenüber den Mitfahrenden nur für eigenes Verschulden, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.
2. Eine Haftung für Schäden durch ein Verschulden des Busunternehmens, die über dessen Haftung hinausgeht, ist für LU ausgeschlossen.

#### 4. Bewirtung

1. Sofern LU während der Reise die Mitfahrer bewirtet, sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
2. Eine Bewirtung der Mitreisenden gegen Entgelt ist ausschließlich LU vorbehalten.

#### 5. Verhaltensregeln

1. Alle Mitreisenden erkennen das Hausrecht des Busunternehmens und von LU an.
2. Den Anweisungen von Mitgliedern des anwesenden Vorstandes ist Folge zu leisten. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, gilt dies auch für Personen, welche für die Einhaltung der Ordnung durch den Vorstand bestellt wurden.
3. LU behält sich vor, Mitreisende, die sich gegen die Anweisungen der Busfahrer und der Organe des Vereins widersetzen, von zukünftigen Fahrten auszuschließen.
4. Gleiches gilt, wenn Mitreisende sich während der Fahrt gegenüber anderen rücksichtslos verhalten, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von besonderer Bedeutung begehen oder mit ihrem Verhalten das Ansehen von LU in der Öffentlichkeit schädigen. Kann aufgrund eines solchen Vorfalls die Sicherheit und Ordnung durch LU nicht mehr gewährleistet werden, so kann der in Punkt 5.2 benannte Personenkreis den Teilnehmer unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit sofort von der Fahrt ausschließen. Der ausgeschlossene Teilnehmer hat dann die Fahrt auf eigene Kosten fortzusetzen.

#### 5. Pünktlichkeit

5a. Die Fahrten sind durch LU so geplant, das auch etwaige Hindernisse bei der Anfahrt (Stau etc.) im verkehrsüblichen Maß berücksichtigt werden. Ein garantierter Anspruch auf die pünktliche Ankunft besteht jedoch nicht.

5b. LU bucht beim Beförderungsunternehmen die Bereitstellung eines Fahrzeuges nebst der vereinbarten Fahrer für einen vertraglich festgelegten Zeitraum. Die Lenk- und Ruhezeiten sind hierbei zu berücksichtigen.

5c. Die Mitreisenden müssen demnach rechtzeitig, d.h. spätestens zu dem von LU bestimmten Zeitpunkt am vereinbarten Treffpunkt erscheinen.

5d. Erscheint ein Fahrgast nicht rechtzeitig und auch nicht nach einer vertretbaren Wartezeit, kann die Beförderung verweigert werden. Die vertretbare Wartezeit richtet sich hierbei unter der Beachtung der Punkte 5. 5a und 5.5b.

6. LU haftet dem Fahrgast nicht für Schäden oder Aufwendungen, welche daraus entstehen, dass der Fahrgast den Bestimmungen nicht folgt.